

Sonstige Betriebs-/Verbrauchsmittel. Anders liegt die Sache bei den in der Anfrage angeführten Betriebs-/Verbrauchsmitteln. Diese werden überwiegend unter die Niederspannungsrichtlinie und/oder Maschinenrichtlinie fallen. Solche Betriebsmittel/Verbrauchsmittel dürfen in Deutschland/Europa daher nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

- den relevanten Richtlinien entsprechen – bei der Maschinenrichtlinie muss auch eine Konformitätsbescheinigung beigelegt sein – und
- eine CE-Kennzeichnung auf den Betriebs-/Verbrauchsmitteln vorhanden ist.

Somit gilt, dass ein „Ausländer“ seine mitgebrachten Betriebsmittel/Verbrauchsmittel für den Eigenbedarf vorübergehend über Adapter verwenden darf. Es wäre auch schwierig zu Überwachen, ob diese Betriebsmittel/Verbrauchsmittel, die er im Reisegepäck mitführt, den relevanten Richtlinien entsprechen. Ein Inverkehrbringen ist jedoch nur zulässig, wenn diese Betriebs-/Verbrauchsmittel den relevanten Richtlinien entsprechen.

Wo die Grenzen für eine solche Eigenbedarfsverwendung liegen, ist mir nicht bekannt. Fakt ist aber, dass z. B. in den Kasernen ausländischer Streitkräfte solche Betriebs-/Verbrauchsmittel, die nicht den relevanten Richtlinien entsprechen, über Jahre hinaus zur Anwendung kommen.

Von der Richtlinienkonformität sind auch solche Betriebs-/Verbrauchsmittel ausgenommen, die auf Messen oder Ausstellungen vorübergehend gezeigt werden.

Bezüglich der Reparatur gilt, dass eine solche formal nicht durchgeführt werden kann, da sie ja nach den für dieses Betriebs-/Verbrauchsmittel relevanten „außereuropäischen“ Normen durchgeführt werden müsste. Solche Normen dürften einer deutschen Elektrofachkraft kaum zur Verfügung stehen. *W. Hörmann*

Beleuchtung von Treppenhäusern

? Es wird sehr viel über die neue Beleuchtungsnorm DIN 12464 gesprochen.

Wie ist die Beleuchtungsstärke in Treppenhäusern von Wohnanlagen geregelt, z. B. ein Treppenaufgang mit fünf Geschossen und zehn Wohnungen?

Der TÜV sagt aus: In Anlehnung an Arbeitsstätten nach alter Norm 100 lx und jetzt 150 lx. Meiner Meinung nach ist das nicht richtig. Man benötigt aber eine klare Aussage für den Bauherren.

! In DIN EN 12 6464-1:2003-03 „Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen“ ist festgelegt, dass bis Mai 2003 dieser Norm in der Aussage entgegenstehende nationale Normen und Verordnungen zurückzuziehen sind. Das betrifft Teile der DIN 5035, die in der o. g. EN-Norm enthalten sind. Allerdings wird

unter „Anwendungsbereich“ in der DIN EN 126464-1 auch darauf hingewiesen, dass in ihr keine Anforderungen an die Beleuchtung von Arbeitsstätten in Hinblick auf den betrieblichen Arbeitsschutz festgelegt sind und Regelungen hierzu in anderen Arbeitsgremien zu erarbeiten sind. Diese Regelung hinsichtlich des betrieblichen Arbeitsschutzes ist in Deutschland in der ASR 7/3 „Künstliche Beleuchtung“ getroffen. Allerdings sind deren beleuchtungstechnische Anforderungen auf Grund des Erscheinungsdatums dieser ASR weitgehend inhaltsgleich mit der alten DIN 5035. Dadurch ergeben sich in vielen Fällen unterschiedliche Forderungen zwischen DIN EN 12 464-1 und ASR 7/3, z. B. auch für „Verkehrswege in Gebäuden“:

- ASR 7/3: 2.3 Treppen, Fahrtreppen und geneigte Verkehrswege: 100 lx;
- DIN EN 12 464-1: Tabelle 5.1, Ref.-Nr. 1.1.2 Treppen, Rolltreppen, Fahrbänder: 150 lx.

Von der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN), St. Augustin und den Berufsgenossenschaften wurde schon im Vorfeld der Veröffentlichung der DIN EN 12464 darauf hingewiesen, dass von verantwortlicher Stelle für den Arbeitsschutz geplant ist, die ASR 7/3 zu aktualisieren und mit eigenen Beleuchtungsvorgaben auszustatten. Der derzeitige Bearbeitungsstand hierfür ist mir leider nicht bekannt.

Die Schlussfolgerung daraus wäre für den angesprochenen Fall, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes 100 lx nach ASR 7/3 gültig sind. *R. Baer*

Bauhandwerks- sicherung

Seine Erlebnisse zur Bauhandwerksicherung (§ 648a BGB) in der Praxis schildert Elektromeister Joachim M.:

Aus eigenem Erleben möchte ich Ihnen schildern, was mir passiert ist. Meine Fachkollegen mögen daraus lernen.

Im September 2001 schloss ich mit einer „soliden“ Baufirma einen VOB-Pauschalvertrag zur Komplettsanierung von 16 Wohnungen zum Preis von 50 000 DM inkl. MwSt. gemäß Angebot. Kurz nach der Unterschrift erkannte ich, dass diese Firma bereits zwei Insolvenzen hinter sich und einige Handwerkerfirmen offensichtlich geprellt hatte. Ich forderte nun Sicherheit und bekam nach einigem Hin und Her tatsächlich vier einzelne Sicherheitsbürgschaften über je 10 000 DM.

Es gab einen Zahlungsplan: 20 000 DM (40 % der Vertragssumme) nach Rohinstallation von acht Wohnungen, das Gleiche bei den weiteren acht Wohnungen und 10 000 DM nach Abnahme.

Die erste Zahlung erfolgte einigermaßen problemlos. Die zweite Zahlung wurde verweigert

und Installationen im Keller verlangt (auch Zählerschrank). Um jetzt Rechtssicherheit zu erhalten, schaltete ich einen Rechtsanwalt ein. Besondere Kompetenz erhoffte ich mir vom Vertragsanwalt der Kreishandwerkerschaft. Alle weiteren Schritte wurden nun abgestimmt. Vom „Elektropraktiker“ bekam ich tatkräftige Hilfe durch die Veröffentlichung meiner Leseranfrage in der Ausgabe 8/2002.

Der Rechtsanwalt empfahl mir, für die Zahlung eine Frist zu setzen und nicht weiterzuarbeiten. Im März 2002 schrieb mir die Geschäftsführerin der Baufirma: „Alle Voraussetzungen für die zweite Zahlung sind nun erfüllt.“ Gezahlt wurde trotzdem nicht, stattdessen kamen weitere „Mängelanzeigen“. Die Baufirma kündigte mir ebenfalls im März 2002 den Bauvertrag. Ich musste nun eine Endrechnung erstellen. Dies wurde unter der Anleitung des Anwalts realisiert.

Ich verklage die Baufirma. In der Verhandlung kann ich das Gericht von meiner Auffassung überzeugen (so auch die freie Kündigung durch den Besteller). Dennoch wird meine Klage als derzeit unbegründet abgewiesen, weil meine Schlussrechnung nicht prüffähig wäre.

Ich muss in die Revision, die Baufirma geht in Insolvenz (weit über 100 Geschädigte mit Millionenschaden).

Der Insolvenzverwalter bestreitet meine Forderung, bietet aber einen Vergleich an (ca. 2/3 der Forderung gegen Herausgabe der Bürgschaften). Falls ich nicht einverstanden wäre, müsste ich halt weiterprozessieren. Er würde Prozesskostenhilfe (Geld des Steuerzahlers) beantragen und ich würde sowieso auf Prozess- und Anwaltskosten sitzen bleiben. Ich willige zähneknirschend ein. Die Vergleichssumme wird gezahlt. Der Anwalt behält einen Teil des Betrages gleich für seine Kostenrechnung ein.

Fazit: Vom Elektropraktiker wurde vorbildlich geholfen. Vom ZVEH kam keine, vom Landesinnungsverband unbrauchbare Hilfe. Eine Handwerkszeitung verweigerte Hilfe. Die Handwerkskammer unterstützte nach anfänglichen Irritationen.

Nach der Vertragskündigung muss die Schuldnerin nicht mehr die anteilige Vertragssumme zahlen, obwohl sie zwei Wochen vorher schriftlich bestätigte, dass alle Voraussetzungen für die Zahlung nun vorliegen. Ich muss neu abrechnen, und dies liefert wieder Möglichkeiten, die Zahlung zu verweigern. Nur die Hauptforderung wird von der Bürgschaft gedeckt. Der Rechtsanwalt ist der Meinung, ihm stehe eine Vergütung zu, auch wenn seine Leistungen wegen schwerwiegender Mängel (nicht prüffähige Schlussrechnung) nicht zum Ziel geführt haben.

Von weit über 100 geschädigten Firmen bin ich wahrscheinlich die einzige mit Sicherung. Dies bringt mir aber auch nur einen Bruchteil meiner Forderungen, die anderen werden sicher ganz leer ausgehen. Ein Vertrauen in einen deutschen Gesetzestext gibt es bei mir nicht mehr. Oder können Kollegen von positiven Erfahrungen berichten? ■